Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 101 (2010)
Heft: 1

Artikel: Ein Jahr Strommarktöffnung in der Schweiz : wie geht es weiter?
Autor: Leukert, Karolin / Worm, Heike
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-856033

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Jahr Strommarktöffnung in der Schweiz – wie geht es weiter?

Analyse der internationalen Entwicklungen in der Regulierung

Bereits ein Jahr nach der Strommarktöffnung deutet die Absicht zur Revision des Stromversorgungsgesetzes auf eine Änderung der «Regulierungsphilosophie» hin. Die daraus entstehenden Chancen und Risiken hängen stark von der konkreten Ausgestaltung des Regulierungsansatzes ab. Ein Blick ins europäische Ausland zeigt, dass eine solide Vorbereitung der Branche die Unsicherheiten reduziert und der Regulierungsbehörde die Entwicklung eines verlässlichen Regulierungssystems erleichtert.

Karolin Leukert, Heike Worm

In der Schweiz wurde per 1. Januar 2009 der Strommarkt auf der Grundlage des neuen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) geöffnet. Dabei verlief der Start «turbulent». Die Ende August 2008 kommunizierten geplanten Strompreiserhöhungen wurden von Medien und Politik stark kritisiert, was schliesslich zu einer Anpassung der Stromversorgungsverordnung (StromVV) kurz vor dem Start der Marktöffnung geführt hat.

Die nun seit einem Jahr geltende Teilmarktöffnung ist lediglich als Startpunkt eines sich verändernden Regulierungsumfelds zu sehen. Inwiefern im Zuge der weiteren zu erwartenden Marktöffnungsschritte für Branche und Regulierungsbehörde mehr Planungssicherheit im Vergleich zur ersten Phase der Liberalisierung erzielt werden kann, hängt nicht zuletzt von den in nächster Zeit ergriffenen Schritten zur Vorbereitung der weiteren Diskussionen ab.

Die am 17. November 2009 vom Bundesrat vorgestellten Absichten zur Revision des StromVG lassen darauf schliessen, dass neben der vollständigen Marktöffnung per 2014 eine Stärkung der Regulierungsbehörde sowie eine grundsätzliche Änderung der «Regulierungsphilosophie» zu erwarten ist. Die vorgesehene Richtung ist zwar grundsätzlich bekannt, lässt jedoch noch diverse Fragen offen. Daraus ergeben sich für die regulierten Energieversorgungsunternehmen (EVUs) zum einen Unsicherheit, zum anderen kann aber der bestehende Spielraum durch die EVUs genutzt werden, um aktiv an der weiteren Ausgestaltung der Regulierung mitzuwirken. Die Erfahrungen und ein Blick auf die unterschiedlichen Erwartungen der Akteure an die Marktöffnung zeigen, dass diese aktive Rolle nicht ohne inhaltlich fundiert vorbereitete Diskussionsbeiträge zu erreichen ist.

Politik und Öffentlichkeit versprechen sich von der Marktöffnung mehr Wettbewerb sowie sinkende Netznutzungsentgelte. Die EVUs selbst rechnen jedoch mehrheitlich mit steigenden Netznutzungsentgelten, da sich die organisatorischen und regulatorischen Rahmenbedingungen ändern, was Anpassungen erfordert. Der bereits eingeleitete und insbesondere der bevorstehende Wandel in der Strombranche birgt somit aus Sicht der EVUs Risiken, aber auch Chancen, wenn es gelingt, für alle Beteiligten ein nachhaltiges Regulierungsumfeld zu schaffen.

Internationale Erfahrung mit der Strommarktliberalisierung

Um abzuschätzen, welche Entwicklungen des Regulierungsrahmens in der Schweiz zu erwarten sind und welche Rolle die EVUs einnehmen, lohnt ein Blick in andere Staaten, die bereits über Erfahrungen in der Strommarktliberalisierung verfügen, insbesondere EU-Länder. Zwar unterliegen alle EU-Länder den gleichen Rahmenbedingungen der Richtlinien 96/92/EG sowie 03/55/EG, diese wurden jedoch unterschiedlich in nationale Gesetze und Verordnungen umgesetzt, sodass verschiedene Umsetzungsbeispiele herangezogen werden können.

Zu den Ländern, in denen die Strombranche bereits seit vielen Jahren reguliert wird, zählen das Vereinigte Königreich (UK), Norwegen, Österreich und Deutschland. Zwar unterscheidet sich der Zeitrahmen der Umsetzungsprozesse dieser Länder, im Wesentlichen wurden jedoch die gleichen Phasen durchlaufen (Bild 1). Meist – so wie auch in der Schweiz – wurden in einem ersten Schritt den Industrie- und Gewerbekunden Wechselmöglichkeiten eingeräumt, bevor auch die Haushaltskunden ihren Stromanbieter frei wählen konnten.

Kostenregulierung

In allen 4 genannten Ländern führten die neu eingesetzten Regulierungsbehörden zunächst eine Kostenregulierung ein. Die von den Netzbetreibern ermittelten Netzkosten wurden ex ante oder ex post von der Regulierungsbehörde geprüft und nach einer allfälligen Kostenkürzung als Grundlage für die Berechnung der Netznutzungsentgelte angesetzt. Für die Netzbetreiber besteht im Rahmen der Kostenregulierung folglich keine Möglichkeit, durch Kostensenkungen zusätzliche Gewinne zu erwirtschaften. Sie haben entsprechend keinen finanziellen Anreiz, ihre Effizienz zu steigern.

Innerhalb der Kostenprüfungen nutzten die Regulierungsbehörden die von ihnen erhobenen Kostendaten, um Kennzahlen zwischen den Unternehmen zu vergleichen und so Anhaltspunkte für eine tiefer gehende Kostenprüfung zu erhalten. Auch in der Schweiz lässt die Erhebung der Kostendaten der 100 grössten Netzbetreiber durch die Elektrizitätskommission (ElCom) darauf schliessen, dass derartige Vergleiche durchgeführt werden. Es ist zu vermuten, dass die ElCom diese Vergleiche im Rahmen der Ex-post-Überprüfung in der einen oder anderen Form verwenden wird.

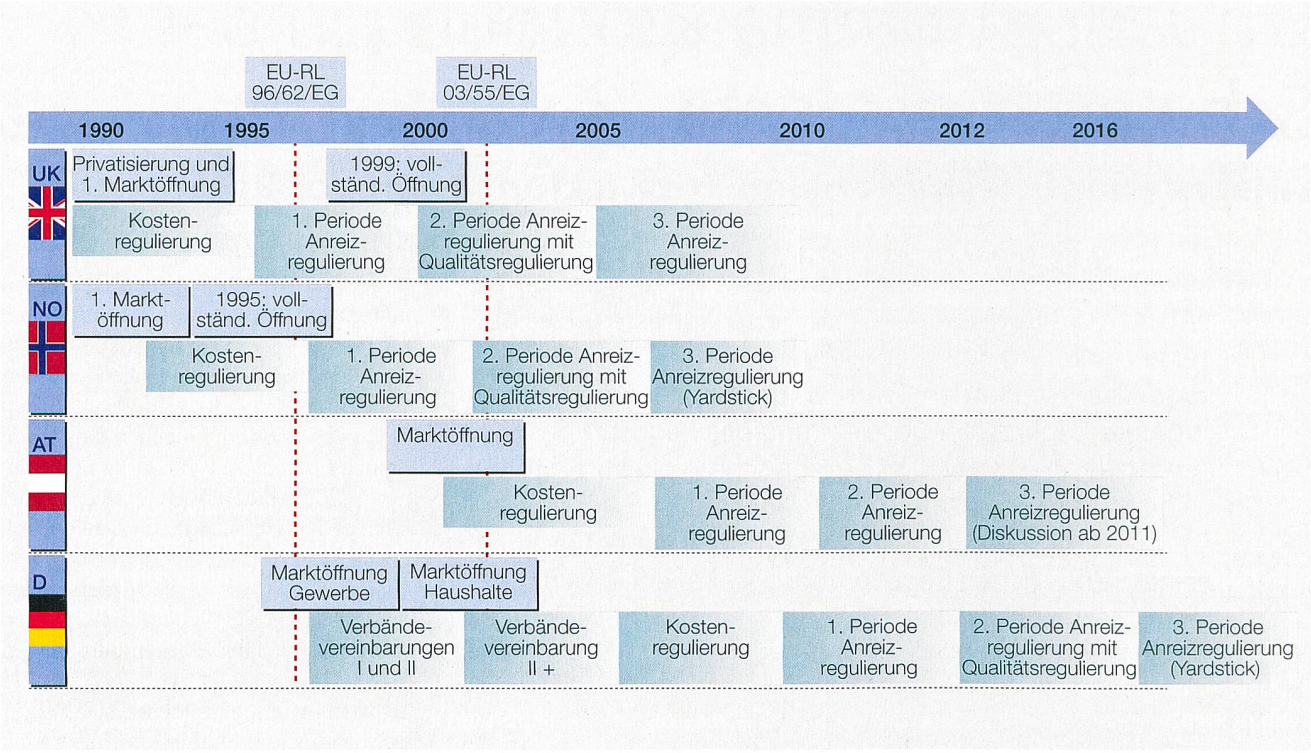

Bild 1 Schritte der Strommarktliberalisierung in ausgewählten Ländern.

Anreizregulierung

Da kostenbasierte Regulierungssysteme wenig Anreize für einen effizienten Netzbetrieb setzen, wurden nach einigen Jahren in den oben erwähnten Ländern Formen der Anreizregulierung eingeführt und in den Folgejahren weiterentwickelt.

Das Grundprinzip einer Anreizregulierung besteht darin, die Kosten von den Erlösen zu entkoppeln. Anstelle der jährlichen Kostenprüfungen erhalten die Netzbetreiber eine mehrjährige Vorgabe zur Effizienzsteigerung bzw. Kostensenkung **(Bild 2)**. Die bei Unterschreiten des Erlös- oder Kostenpfads erzielten Gewinne verbleiben während der Regulierungsperiode beim Netzbetreiber. Dieser hat folglich einen Anreiz, seine Kosten unter die Vorgaben des Anpassungspfads zu senken.

Für eine funktionierende Anreizregulierung ist die Erfüllung der folgenden zwei Bedingungen unerlässlich: Erstens muss die Partizipationsbedingung erfüllt sein, das heisst, die gesetzten Vorgaben müssen vom Netzbetreiber erreichbar und übertreffbar sein. Zweitens muss die Anreizbedingung gelten, das heisst, das System muss gewährleisten, dass sich Effizienzsteigerungen für einen Netzbetreiber lohnen, indem er erzielte Gewinne einbehalten darf.

Die genaue Definition des Anpassungspfads stellt dabei eine grosse Herausforderung für Gesetzgeber und Regulierungsbehörde dar. Neben der Bestimmung der Ausgangskostenbasis und der Steigung des Anpassungspfads über einen zu definierenden Zeitraum gilt es, den Investitionstätigkeiten der Netzbetreiber sowie den Qualitätsanforderungen der Stromversorgung gerecht zu werden. Entscheidend ist nicht zuletzt die Gestaltung des Übergangs zu dieser zweiten Regulierungsperiode. Werden bei der Ausgestaltung des Anreizregulierungssystems die Partizipations- und Anreizbedingung nicht erfüllt, ist ein störungsfreier effizienter Netzbetrieb langfristig nicht gewährleistet. In Deutschland wurde deshalb die Bedingung der «Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit» der Vorgaben gesetzlich verankert (§ 21 a, Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz [EnWG]).

Der konkrete Anpassungspfad innerhalb einer Anreizregulierungsperiode wird zum einen definiert durch das Ausgangsniveau, zum anderen durch die Steigung, also die jährlichen Vorgaben zum Kostenabbau bzw. zur Effizienzsteigerung. Dabei wirken verschiedene Elemente zusammen **(Bild 3)**. Generell berücksichtigt der Anpassungspfad die allgemeinen Produktivitäts- und Preisentwicklungen. Da die EVUs im Ausgangspunkt jedoch meist unterschiedlich effizient arbeiten, wird in vielen Anreizregulierungssystemen neben der allgemeinen Branchenproduktivität auch eine jährliche unternehmensindividuelle Vorgabe definiert, die sich zum Beispiel über einen Unternehmensvergleich in Form eines mehrdimensionalen Benchmarkings bestimmen lässt.

Aufgrund der Anreize der Netzbetreiber zur Senkung der Kosten besteht eine grosse Herausforderung darin, ausreichend Spielraum für Investitionen zu lassen. Die Vorgabe zur Kostensenkung kann dazu führen, Investitionen zu unterlassen oder zu verschieben. Werden die Kosten von Investitionen in die Netze nicht angemessen berücksichtigt, besteht mittel- bis langfristig die Gefahr, dass die Netzzuverlässigkeit abnimmt und vermehrt Störungen auftreten.

Um dieser Problematik zu begegnen, können direkte Zuschläge und Faktoren, welche die Erlösobergrenze bei Investitionstätigkeit erhöhen, oder explizite Qualitätsvorgaben auf Basis von Kennzahlen zur Versorgungszuverlässigkeit eingeführt werden. Weiter können bei längeren Versorgungsunterbrüchen Direktzahlungen an Kunden vorgesehen werden. Aufgrund unzulänglicher Datengrundlagen wird die Versorgungszuverlässig-

keit als Kriterium in der Regel nicht zu Beginn einer Anreizregulierung eingeführt (Bild 1). Da sich heute unterlassene Netzinvestitionen erst in einigen Jahren oder sogar Jahrzehnten in der Versorgungszuverlässigkeit niederschlagen, kann der Einbezug von Qualitätskennzahlen im Gegensatz zu den direkt wirkenden Massnahmen keine ausreichenden Anreize für Netzinvestitionen bewirken, sodass das Thema Investitionsanreize von zentraler Bedeutung ist.

Erfolgsfaktoren eines Liberalisierungsprozesses

Für die Schweiz kann die Analyse der Prozesse zur Entwicklung des Regulierungsrahmens in verschiedenen europäischen Ländern wichtige Erkenntnisse über diesbezügliche Erfolgsfaktoren liefern. Als Ziel ist in allen Ländern die Schaffung eines verlässlichen rechtlichen Rahmens zu nennen. Der Kommunikationsprozess fiel in den einzelnen Ländern, genauso wie die Intensität der Vorbereitung durch die Branche, unterschiedlich aus.

Verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen

Die Planung eines Stromnetzbetreibers ist angesichts der hohen Investitionskosten und der langen Nutzungsdauern langfristiger Natur. Dies erfordert einen stabilen rechtlichen Rahmen mit verbindlichen Vorgaben. Eine Kostenregulierung gewährt diese Langfristigkeit typischerweise nicht, da die jährlichen Kostenprüfungen unterschiedlich ausfallen können und das Ausmass der akzeptierten Kosten von den Netzbetreibern nur schwer vorhersehbar sind: Die Regulierungsbehörde unterzieht die Kosten des Netzbetreibers einer regelmässigen Prüfung, wobei die Netzbetreiber beispielsweise in Deutschland oder Österreich das genaue Vorgehen der durchgeführten Kostenkürzungen nicht vollumfänglich nachvollziehen konnten.

Das System der Anreizregulierung dagegen schafft eine gewisse Kontinuität und Berechenbarkeit. Die Dauer einer Anreizregulierungsperiode von etwa 4 bis 5 Jahren entspricht zwar nicht dem Planungshorizont der Netzbetreiber, durch Einbezug des längeren Planungshorizonts der EVUs in den Anpassungspfad kann der langfristig ausgerichteten Investitionsplanung jedoch Rechnung getragen werden. In Norwegen und UK, die bereits mehrere Perioden der Anreizregulierung absolviert haben, nahm der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber im Laufe der Zeit Anpassungen der Rahmenbedingungen vor, sodass inzwischen mehr Anreize für Netzbetreiber bestehen, Investitionen zu tätigen und den Netzbetrieb effizient zu gestalten.

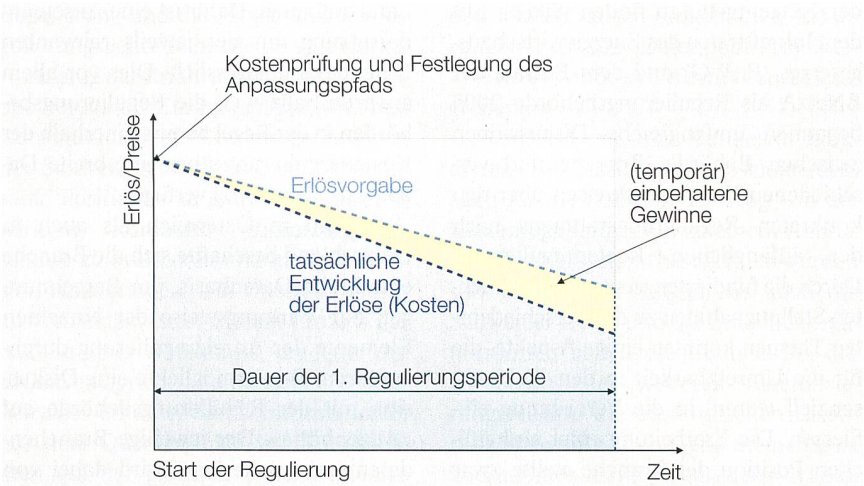

Bild 2 Wirkungsweise der Anreizregulierung.

Kommunikation mit der Regulierungsbehörde

Für das Funktionieren eines Regulierungssystems ist die Beziehung zwischen Regulierungsbehörde und Netzbetreibern wesentlich. Je nach Land gestaltet sich dieses Verhältnis unterschiedlich. In Norwegen und UK wird es als eher konstruktiv angesehen. Die Tatsache, dass die Anzahl der regulierten Netzbetreiber in UK mit 16 recht überschaubar ist, kommt dem Kommunikationsprozess zugute. Zudem werden – im Gegensatz zu anderen Ländern – die Kapitalkosten respektive die geplanten Investitionen einer unternehmensindividuellen Prüfung unterzogen.

Ein solches Vorgehen mit breit angelegten unternehmensindividuellen Beurteilungen ist in Deutschland aufgrund der grossen Anzahl an Netzbetreibern de facto nicht möglich. Bereits zu Zeiten der Kostenregulierung entstanden erhebliche Verzögerungen in den Genehmigungsverfahren. Auch wenn im Rahmen der Anreizregulierung für kleinere Unternehmen ein sogenanntes «vereinfachtes Verfahren» zum Einsatz kommt, werden immerhin noch ca. 200 Netzbetreiber direkt reguliert. Insgesamt ist das Verhältnis zwischen Netzbetreibern und der Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur (BNetzA) eher als kritisch zu bezeichnen. Die Branche hegt – insbesondere aufgrund der Erfahrungen mit den aus Branchensicht intransparenten Kostenprüfungen – ein gewisses Misstrauen. Bisher ist nicht zu erkennen, dass die seit 2009 geltende Anreizregulierung die Akzeptanz der Unternehmen gegenüber den Massnahmen der BNetzA verändert. Die im Zuge des ersten Bescheids über die Festlegung der Erlösobergrenzen angestrebten Einspruchs- und Beschwerdeverfahren deuten darauf hin, dass sich das Verhältnis nicht wesentlich gebessert hat.

In Österreich hat sich die Branche nach der ebenfalls als teilweise willkürlich empfundenen Phase der Kostenprüfung mit der Anreizregulierung weitestgehend arrangiert. Dabei wurden die jüngsten Diskussionen über die konkrete Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der zweiten Regulierungsperiode ab 2010 vornehmlich zwischen der Regulierungsbehörde und einigen wenigen der 20 direkt regulierten Unternehmen geführt.

Vorbereitung und Positionierung der Branche

Aus Sicht der Unternehmen ist es unerlässlich, sich auf die ändernden Rahmenbedingungen vorzubereiten. Dies gilt sowohl unternehmensintern als auch auf Branchenebene. Die Verbände spielen als Interessensvertreter dabei insbesondere in Ländern mit sehr vielen EVUs eine besondere Rolle.

In der Anfangsphase des Liberalisierungsprozesses wurde in Deutschland beispielsweise versucht, über die Verbändevereinbarungen eine Branchenlösung zur Öffnung der Märkte und Regulierung

der Netzentgelte zu finden **(Bild 1)**. Mit dem Inkrafttreten des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und dem Einsatz der BNetzA als Regulierungsbehörde 2005 begannen umfangreiche Diskussionen zwischen Behörde, Branche und verschiedenen Wirtschaftskreisen über den konkreten Regulierungsrahmens nach der anfänglichen Kostenregulierung. Durch die fundierten, zentral vorgebrachten Stellungnahmen zu den verschiedensten Themen konnten einige Aspekte, die für die Umsetzbarkeit in den EVUs essenziell waren, in die Verordnung einfliessen. Die Erarbeitung einer einheitlichen Position der Branche stellte zwar angesichts der sehr unterschiedlichen Strukturen und Ausgangspositionen der Unternehmen eine grosse Herausforderung dar; gegenüber Gesetz- und Verordnungsgeber sowie der Regulierungsbehörde konnten jedoch tragfähige Lösungen erarbeitet werden, da die Branche weitestgehend mit einer Stimme sprach.

Kontrollrechnungen

Um fundierte Diskussionsbeiträge liefern zu können, ist es erforderlich, dass die EVUs und die Branche bereits vor Aufnahme der Gespräche mit den Behörden Kenntnisse über die Mechanismen der Anreizregulierung und die voraussichtliche Wirkung im jeweiligen Land aufbauen. Dafür ist eine Auseinandersetzung mit der jeweils relevanten Datenbasis unerlässlich. Dies vor allem auch deshalb, weil die Regulierungsbehörden in der Regel bereits innerhalb der Kostenregulierung über eine breite Datenbasis aller EVUs verfügen.

Sowohl in Österreich als auch in Deutschland beschaffte sich die Branche eine breite Datenbasis, um Berechnungen zur Wirkungsweise der einzelnen Elemente der Anreizregulierung durchzuführen. Dies ermöglichte eine Diskussion mit der Regulierungsbehörde auf «Augenhöhe». Der jeweilige Branchendatenpool wurde bzw. wird dabei von unabhängigen Beratern verwaltet, welche die Unternehmen bzw. Verbände bei den entsprechenden Analysen unterstützen.

In Österreich gelang es zudem, die Nachvollziehbarkeit der Berechnungen zu verbessern, indem ein Austausch mit der Regulierungsbehörde Energie Control GmbH (ECG) zustande kam. So liess sich erreichen, dass Unzulänglichkeiten bei der Berechnung der individuellen Vorgabe korrigiert und das verwendete Benchmarkingmodell entsprechend angepasst wurde.

In Deutschland wurden, initiiert von den Verbänden der Strom- und Gasversorgungsunternehmen, Kontrollrechnungen durchgeführt, um den Effizienzvergleich der BNetzA zur Ermittlung der individuellen Vorgaben zu prüfen. Die Unternehmen erhielten damit ein Instrument an die Hand, den Berechnungsprozess besser nachzuvollziehen und die Erkenntnisse in den anschliessenden Beschwerdeverfahren zu verwenden.

In den oben genannten Ländern hat sich gezeigt, dass der Umfang der Datenerfassung mit den Jahren zugenommen hat. Zudem stieg im Zeitverlauf die Qualität der erhobenen Daten, was insbesondere bei der Anreizregulierung, in der die Vorgaben für mehrere Jahre gelten, von Bedeutung ist. Dennoch stellt die Datenplausibilisierung die Regulierungsbehörde nicht nur zu Beginn des Regulierungsprozesses vor grosse Herausforderungen; insbesondere bei einer grossen Anzahl strukturell unterschiedlicher Netzbetreiber wie beispielsweise in Deutschland.

Für die EVUs ist es zielführend, diesen Prozess der Datenerhebung sowie die anschliessenden Berechnungen zu prüfen. Sobald die Behörden Daten der EVUs erhalten, können sie Unternehmen miteinander vergleichen und daraus Erkenntnisse für die Kostenprüfung, die Festsetzung der Erlösobergrenze, aber auch für die Gestaltung des Regulierungsprozesses ziehen. Um gegenüber der Regulierungsbehörde die Position der EVUs

Bilder: Polynomic

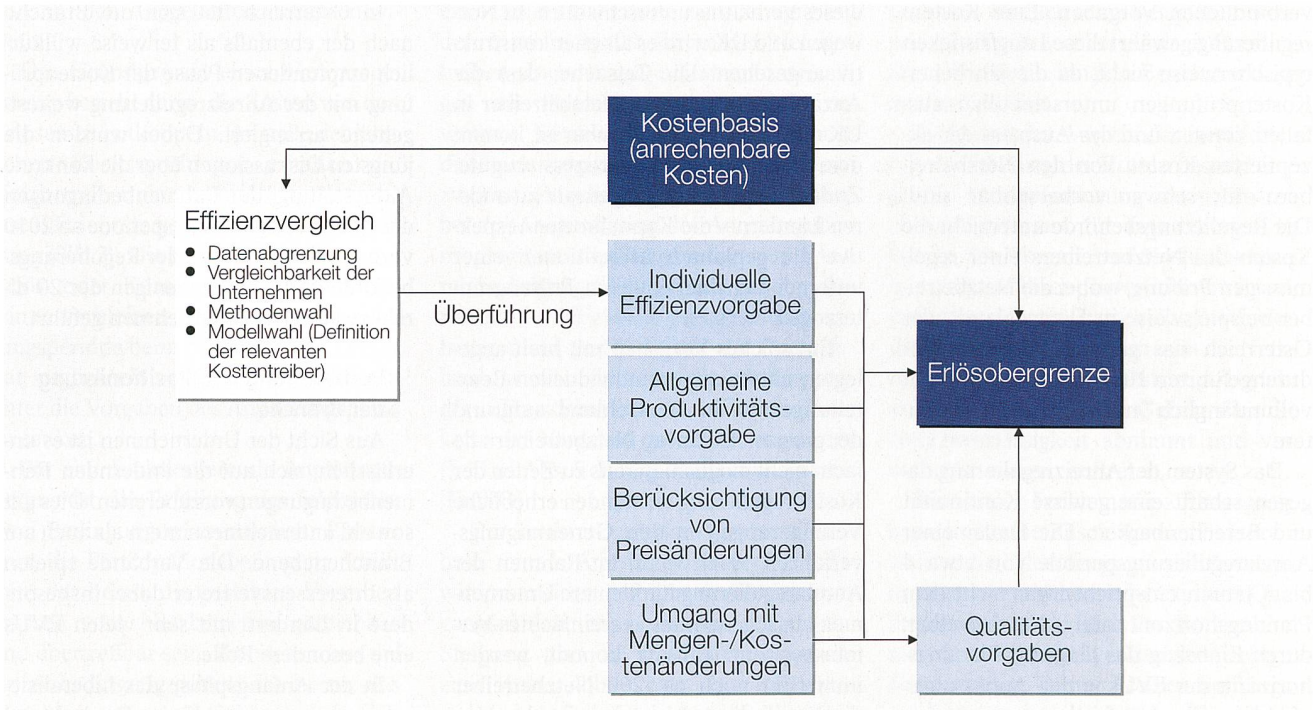

Bild 3 Elemente der Anreizregulierung.

darzustellen, muss zum ersten die Regulierungsbehörde ihre Erkenntnisse transparent kommunizieren, zum zweiten muss die Branche Parallelrechnungen durchführen.

Herausforderungen für die EVUs in der Schweiz

Der Blick ins Ausland zeigt, dass bei der Öffnung der Strommärkte auf eine anfängliche Kostenregulierung meist eine Anreizregulierung der Netze folgt. Die konkrete Ausgestaltung der Anreizregulierung unterscheidet sich in den betrachteten Ländern und ist das Ergebnis von Diskussionen zwischen Branche – in erster Linie vertreten durch Verbände – und Regulierungsbehörden.

Aus Sicht der Branche ist es von besonderer Bedeutung, dass ein verbindlicher Regulierungsrahmen gesetzt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Ziel eines nachhaltigen, störungsfreien und effizienten Netzbetriebs nicht zu erreichen ist. Die Erfahrung in anderen Ländern hat gezeigt, dass ein hohes Mass an Transparenz sowie die Möglichkeiten zur Stellungnahme und Einflussnahme durch die Branche – insbesondere durch eigene Berechnungen – die Qualität der Regulierung und die Akzeptanz der Regulierungsbehörde bei den EVUs stärkt.

Analog der Erfahrungen, die die Branche bereits im Zusammenhang mit den Konsultationen zur Kostenregulierung in der Schweiz gemacht hat, sind gemeinsame Positionen zu erarbeiten, die Auswirkung konkreter Umsetzungsvorschläge zu evaluieren und in die Diskussion einzubringen. Um Überraschungen zu vermeiden, ist in diesem Prozess der Aufbau einer Datenbasis, die jener der ElCom entspricht, unerlässlich. Die Netzbetreiber erhalten damit Informationen aus dem Quervergleich von Unternehmen auf der gleichen Datengrundlage wie die ElCom. Diese Informationen lassen sich sowohl in unternehmensindividuellen Diskussionen zur Kostenprüfung als auch zur Ermittlung der Auswirkungen zukünftiger Regulierungsvarianten einsetzen. Je breiter abgestützt die Datenbasis ist, desto fundierter sind die Aussagen bezüglich zu erwartender Auswirkungen.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) hat zur Einrichtung eines entsprechenden Datenpools bereits die ersten Schritte eingeleitet und kann dabei auf die in den letzten Jahren aufgebauten Erfahrungen aus den Datenpool-Projekten «NeKoV» und «TimBriEl» zurückzugreifen.

Aufgrund der vom Bundesrat kommunizierten Absichten ist absehbar, dass auch für die Schweiz der Weg von der Kostenregulierung hin zu einem Anreizregulierungssystem beschritten werden soll. Sowohl die ElCom als auch die Schweizer EVUs und die Branchenorganisationen haben die Chance, bei der Umsetzung der weiteren Liberalisierungsschritte die ausländischen Erfahrungen zu nutzen und jene Elemente zu übernehmen bzw. weiterzuentwickeln, die ein auf die Schweiz zugeschnittenes verlässliches Regulierungssystem garantieren.

Résumé

Une année de marché ouvert: quelles options pour la suite?

Expériences en matière de régulation dans d'autres pays

Une année déjà après l'ouverture du marché de l'électricité, les entreprises de distribution d'électricité sont confrontées à des inconnues concernant l'évolution future du dispositif de régulation. Les intentions que le Conseil fédéral a rendues publiques concernant la révision de la LApEl vont dans la direction d'une modification de la « philosophie de régulation ». Les changements envisagés ne seront pas sans avoir des incidences sur les entreprises de distribution. L'ampleur des nouveaux risques et des nouvelles opportunités dépendra fortement de la mise en œuvre concrète de la nouvelle approche en matière de régulation. L'expérience d'autres pays d'Europe montre qu'un travail de préparation approfondi au sein de la branche permet d'une part de réduire les incertitudes touchant les entreprises de distribution et contribue d'autre part à élaborer un système de régulation fiable, dans l'intérêt de l'autorité régulatrice également.

Literatur

- Energie Control GmbH (2006), Erläuterungen zur Systemnutzungstarif-Verordnung (SNT-VO).
- Energiestudie PricewaterhouseCoopers (2009), Wie hoch ist die Spannung im Schweizer Energiemarkt?
- G. Kutschke, M. Krämer, K. Leukert, G. Mener, R. Prengel und S. Vaterlaus (2009), Projekt «Benchmarking Transparenz 2008» – Ein Fazit, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 59(1/2), S. 79–83.

Angaben zu den Autoren

Dr. **Karolin Leukert** ist Leiterin des Bereichs Benchmarking bei der Polynomics AG. Die promovierte Volkswirtin ist spezialisiert auf quantitative Analysen vor allem auch im Zusammenhang mit der Strommarktöffnung. Frau Leukert hat insbesondere die Benchmarking- und Datenpoolprojekte der Branchenverbände in Österreich und Deutschland sowie in der Schweiz begleitet.

Polynomics AG, 4600 Olten, karolin.leukert@polynomics.ch

Dr. **Heike Worm** ist Leiterin des Bereichs Energie und Mitglied der Geschäftsleitung bei der Polynomics AG. Die promovierte Volkswirtin beschäftigt sich mit der Strommarktöffnung in der Schweiz und im deutschsprachigen Ausland.

Polynomics AG, 4600 Olten, heike.worm@polynomics.ch

Anzeige